



## **AFB für die Bewirtschaftung der Daten der SSV-Admin**

*Ausgabe 2024 – Seite 1*

---

*Der Bereich Finanzen des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt gestützt auf Artikel 78 der Regeln für das sportliche Schiessen folgende Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der Daten der Vereins- und Verbandsadministration:*

### **1. Grundsätze**

Die Bewirtschaftung der Daten und die Regelung der Zugriffsmöglichkeiten ist grundsätzlich Sache des SSV.

Wo die Verbandsmitglieder die Daten der SSV-Admin selber nutzen, regeln sie die Einzelheiten (inkl. Datenschutz) selbständig.

### **2. Einschränkung**

Es dürfen nur Daten von Schützinnen und Schützen bewirtschaftet werden, die von den Vereinen bzw. Verbänden im System nicht entsprechend als gesperrt vermerkt werden.

### **3. Datenbasis**

Die Adressen können auf der Datenbasis der Vereinspräsidenten bezogen werden. (die Adresse des Präsidenten ist in der Regel auch die Vereinsadresse)

### **4. Angebotsformen**

Die Daten werden als Excel-Datei angeboten.

### **5. Kosten**

Die Adressen werden kostenlos abgegeben. Die Angaben müssen für den angegebenen Zweck benutzt werden und danach aus Datenschutz-Gründen wieder gelöscht werden.

### **6. Datenschutz**

Es gilt die Datenschutzerklärung des SSV: <https://www.swissshooting.ch/de/datenschutzerklaerung/>

## 7. Zuwiderhandlungen

Verstöße gegen diese Ausführungsbestimmungen werden der Disziplinar- und Rekurskommission (DRK) des SSV gemeldet. Massgebend ist dabei das Reglement der DRK (Dok Reg. Nr. 1.10.1041).

## 8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen

- ersetzen alle ihnen widersprechenden Regelungen, insbesondere die AFB von 2019.
- treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

### SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Philipp Ammann

Stv. Leiter Geschäftsführer